

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11277, 18/12785 –**

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Strafprozessordnung (StPO) ist reformbedürftig. Die Verteidigung der Rechtsordnung durch eine funktionsfähige Strafrechtspflege verlangt in allen Stadien des Strafverfahrens – auch und gerade mit Blick auf die hohe Arbeitsbelastung der Justiz und vielfach lange Dauer der Verfahren – eine Modernisierung, allerdings unter strikter Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten der Verfahrensbeteiligten wie aller Bürgerinnen und Bürger. Nur auf dieser Grundlage sind Effektivität und Praxistauglichkeit und eine Anpassung an technische Möglichkeiten des 21. Jahrhunderts Maßstäbe der Reform. Das Strafverfahrensrecht wirkt als Seismograph der Staatsverfassung. Spätere Generationen müssen die Frage bejahen können, ob wir bei dem Kampf gegen Verbrechen die Freiheit erhalten und gestärkt haben, für die dieser Kampf geführt wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ihren Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11277 zurückzuziehen und unter Beachtung nachstehender Maßgaben in verfassungskonformer Form neu einzubringen:

1. Der Einsatz von Überwachungsprogrammen („Staatstrojanern“) durch die Strafverfolgungsbehörden in Form einer Online-Durchsuchung, bei der u. a. Mikrofon- und Fotofunktionen aktiviert, die Tastaturbedienung mitgelesen und alle Datenspeicher von Rechnern und mobilelektronischen Geräten ausgelesen werden können, führt zu nahezu vollständigem Wissen über die Zielperson, geht weit

über die deshalb als Vergleichsmaßstab untaugliche akustische Wohnraumüberwachung hinaus und bedeutet eine völlig neue Tiefe des Grundrechtseingriffs. Eine dafür vorgesehene Rechtsgrundlage müsste den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen und, wenn überhaupt, dann auf schwerste Straftaten begrenzt bleiben.

- a) Der Einsatz von Überwachungsprogrammen in Form einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung muss sich entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts auf die Überwachung der laufenden Kommunikation beschränken, anderenfalls handelt es sich um eine verfassungswidrige Online-Durchsuchung.
 - b) Der Einsatz von Überwachungsprogrammen muss sich sicher befristen lassen, sie müssen nachweisbar wieder abgeschaltet bzw. entfernt werden können.
 - c) Die rechtlichen und technischen Anforderungen an Überwachungsprogramme und eine obligatorische und unabhängige Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen müssen für alle Einsatzversionen gewährleistet sein.
 - d) Die Ausnutzung von bisher unbekanntem Sicherheitslücken eines informationstechnischen Systems zum Einsatz von Überwachungsprogrammen muss zum Schutz der Cybersicherheit verboten werden.
 - e) Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung muss gewährleistet sein.
 - f) Der Schutz von Berufsgeheimnisträgern (wie z. B. Rechtsanwälten, Ärzten, Journalisten) und ihren Berufshelfern einschließlich externer Dienstleister muss gewährleistet sein.
2. Der ausnahmsweise Einsatz von Vertrauensleuten im Ermittlungsverfahren und die Bedingungen dafür müssen mindestens wie bei verdeckten Ermittlern vergesetzt werden. Tatprovokation ist zu verbieten.
 3. Der Gang der Hauptverhandlung, Zeugen und Beschuldigtenvernehmungen, auch im vorbereitenden Verfahren, muss entsprechend modernen technischen Möglichkeiten mindestens als Audio-Wortprotokoll generell dokumentiert werden und den Verfahrensbeteiligten zugänglich sein. Nur bei minderschweren Tatvorwürfen kann davon abgesehen werden. Die Verwendung ist auf Zwecke der Strafverfolgung zu beschränken.
 4. Die Regelung zur Vernehmung durch die Polizei ist dahingehend zu konkretisieren, dass die Erscheins- und Aussagepflicht von Zeugen bei der Polizei sich auf einen auf den Einzelfall bezogenen Vernehmungsauftrag der Staatsanwaltschaft beziehen (und damit nicht der Regelfall gemeint ist), sowie zu ergänzen, dass der Zeuge mit der Ladung darüber zu belehren ist, dass er sich bei seiner Vernehmung eines anwaltlichen Beistands bedienen und er beantragen kann, ihm einen solchen beizuordnen, wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass er seine Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann.
 5. In der Regelung zur Beschuldigtenvernehmung ist zu verankern, dass dem Verteidiger die Anwesenheit auch bei der polizeilichen Vernehmung zu gestatten und er – soweit bekannt – von dem Termin vorab zu unterrichten ist.
 6. Es ist zu verankern, dass der Verteidiger auf Antrag generell (und nicht nur in Umfangsverfahren) die Gelegenheit erhält, vor der Vernehmung des Angeklagten für diesen eine Erklärung abzugeben („opening statement“).
 7. Dem Beschuldigten ist grundsätzlich das Recht einzuräumen, vor der Auswahl eines Sachverständigen durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft gehört zu werden, um so seinem Anspruch auf rechtliches Gehör gerecht zu werden.

8. Anbahnungsgespräche zwischen inhaftierten Beschuldigten und Verteidigern müssen unüberwacht geführt werden können.
9. Bei der Beistandsbestellung eines Rechtsbeistandes bei Nebenklage ist zu verankern, dass bei Verfahren großen Umfangs mit zahlreichen Nebenklageberechtigten (Opfer, Verletzte, Geschädigte) ausnahmsweise Nebenklagegruppen gebildet werden können, denen ein Gruppenbeistand beigeordnet wird.
10. Die in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes zur Ausweitung der Nebenstrafe Fahrverbot über Verkehrsdelikte hinaus auf alle Straftaten ist kriminalpolitisch verfehlt und führt zu verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlungen je nach Wohnsitz, Verkehrsanbindung, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnissen sowie Führerscheinbesitz.

Berlin, den 20. Juni 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Bereits im Jahr 2014 hatte der Bundesjustizminister eine Kommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens eingesetzt mit vielen Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis. Im Oktober 2015 hat die Kommission einen 200-seitigen Bericht vorgelegt – mit den zugehörigen Gutachten fast 1000 Seiten – mit eingehend begründeten Empfehlungen unter anderem zu Zeugenpflichten im Ermittlungsverfahren, zum Einsatz sogenannter Trojaner und Verbot von Lockspitzeln sowie zur audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung. Der erst mit Datum vom 22. Februar 2017 beim Bundestag eingebrachte vorliegende Gesetzentwurf lässt einen Großteil dieser Empfehlungen außer Acht und beschränkt sich überwiegend darauf, in der Praxis bereits gängige Verfahrensweisen zu normieren. Die im Hinblick auf das „IT-Grundrecht“ auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme besonders komplexen und verfassungsrechtlich kritischen Bestimmungen zur Online-Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) und zur Online-Durchsuchung sind erst per Änderungsantrag (Formulierungshilfe der Bundesregierung) vom 15. Mai 2017 in die Ausschussberatungen eingebracht worden. Eine Auswertung der dazu durchgeführten durchaus kritischen Anhörung von Sachverständigen findet sich in dem abschließenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen nicht – sondern lediglich ergänzende Ausführungen zur Ausdehnung der Nebenstrafe Fahrverbot. Diese Vorgehensweise gewährleistete keine zureichende Beratung. Deshalb ist dieser Gesetzentwurf insgesamt zurückzuziehen. Gerade bei der Online-TKÜ und der Online-Durchsuchung besteht auch keinerlei Zeitdruck.

